



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Akteneinsicht vs. Geheimhaltungsrechte

aus der Perspektive des
Verwaltungsgerichtsverfahrens

Clemens Mayr

VW
GH



AVG

Akteneinsicht

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensordnung.



VwGVG

Akteneinsicht

§ 21. (1) Entwürfe von Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtes und Niederschriften über etwaige Beratungen und Abstimmungen sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

(2) Die Behörden können bei der Vorlage von Akten an das Verwaltungsgericht verlangen, dass bestimmte Akten oder Aktenbestandteile im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgenommen werden. In Aktenbestandteile, die im Verwaltungsverfahren von der Akteneinsicht ausgenommen waren, darf Akteneinsicht nicht gewährt werden. Die Behörde hat die in Betracht kommenden Aktenbestandteile bei Vorlage der Akten zu bezeichnen.



Akteneinsicht

§ 25. (1) Die Parteien können beim Verwaltungsgerichtshof in die ihre Rechtssache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenbestandteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit der Verwaltungsgerichtshof die die Rechtssache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Entwürfe von Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes und Niederschriften über seine Beratungen und Abstimmungen sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

(2) Soweit sie dies nicht bereits bei Vorlage von Akten an das Verwaltungsgericht getan haben, können die Behörden anlässlich der Vorlage von Akten durch das Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof verlangen, dass bestimmte Akten oder Aktenbestandteile im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Hält der Richter das Verlangen für zu weitgehend, hat er die Behörde über seine Bedenken zu hören und allenfalls einen Beschluss des Senates einzuholen. In Aktenbestandteile, die im Verwaltungsverfahren von der Akteneinsicht ausgenommen waren, darf Akteneinsicht jedoch nicht gewährt werden. Die Behörde hat die in Betracht kommenden Aktenbestandteile anlässlich der Vorlage der Akten zu bezeichnen.



Einordnung

- Recht auf Parteiengehör (§ 45 Abs. 3 AVG: Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.)
- Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC
- rechtsstaatliches Prinzip
- Grundsatz der Waffengleichheit
- grundsätzliches Verbot geheimer Beweismittel



Abgrenzungen

- Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen
- Informationsfreiheitsgesetz
- Umweltinformation nach dem UIG
- Auskunftsrecht nach § 1 Abs. 3 Z 1 DSG
- Sondervorschriften in Materiengesetzen (zB § 79 SPG, §§ 27, 337 BVergG 2018)



Gegenstand

- Akten eines konkreten hoheitlichen (nicht privatwirtschaftlichen) Verfahrens
- ihre Sache betreffend – Parteistellung; allerdings auch bei rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, zur Klärung des Bestehens einer Parteistellung oder bei präkludierten Parteien (iHa § 42 Abs. 3 AVG)
- keine Zweckbindung, keine Begründungspflicht
- keine Beurteilung der Relevanz durch die Behörde
- Ziel: Kenntnis von den Entscheidungsgrundlagen



Inhalt des Aktes

- tatsächliche Zusammenfassung in einem Akt
- keine Beschränkung durch Art der Aktenführung
- unzulässige Umgehung, wenn entscheidungswesentliche Dokumente nicht zum Akt genommen werden
- maßgeblich, ob Entscheidung auf ein Dokument gestützt wird bzw. ob die Behörde dieses Dokument verwertet hat (bzw. hätte heranziehen müssen)



Judikatur

- VfGH: 23.6.2020, E 706/2020; 10.10.2019, E 1025/2018; 2.7.2015, G 240/2014
- VwGH: 3.5.2021, Ra 2021/03/0002; 15.10.2020, Ro 2019/04/0021; 22.7.2020, Ra 2019/03/0163; 9.4.2013, 2011/04/0207
- EuGH: 13.9.2018, C-358/16; 14.2.2008, C-450/06
- EGMR: 19.9.2017, Appl. No. 35289/11



Ausnahmen I

Öffentliche Interessen:

- Gefährdung der Aufgabenerfüllung, Beeinträchtigung des Verfahrenszwecks
- nicht aus verwaltungsökonomischen Erwägungen



Ausnahmen II

Schädigung berechtigter Interesse Dritter:

- auch wirtschaftliche Interessen
- Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (keine allgemeine Bekanntheit, Gefahr wirtschaftlicher Nachteile durch Offenlegung, Schutzvorkehrungen; zB Kalkulationsgrundlagen, Marktstrategien, technische Produktionsabläufe)
- Geheimhaltung der Identität einer Person



Abwägung I

- Abwägung im Einzelfall
- Art. 6 EMRK vs. Art. 8 EMRK
- kein grundsätzliches Überwiegen eines Rechts, keine absolut geschützte Rechtsposition, kein unbegrenzter Zugang zu den vorgelegten Informationen
- Begrenzung der Ausnahme und des Heranziehens der ausgenommenen Aktenteile auf das unbedingt notwendige Ausmaß
- „Ausgleichsmaßnahmen“ (bei Vorenthalten von Dokumenten) – „abstrakte“ Zusammenfassung des Ergebnisses einer Beweisaufnahme
- insgesamt muss faires Verfahren sichergestellt werden



Abwägung II

- Behörde/Verwaltungsgericht muss über alle Informationen verfügen
- nachvollziehbare Begründung: Feststellungen zu den Themen der vorenthaltenen Unterlagen, Bezug zu konkreten Aktenteilen (nicht auf eine Unterlage insgesamt abstellen) und zu den in Rede stehenden Interessen
- Relation zur Bedeutung des Dokuments für die Entscheidung und zum Ausmaß der Schutzwürdigkeit
- erhöhte Darlegungslast hinsichtlich der Schutzwürdigkeit, wenn die Unterlage entscheidungswesentlich ist
- Verwaltungsgericht ist nicht an die Einschätzung der Behörde gebunden, muss eigenständig beurteilen



Exkurs Unmittelbarkeitsgrundsatz

- Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten sind öffentlich
- Unmittelbarkeitsgrundsatz
- auch hier kann Abwägungsentscheidung geboten sein



Gleichbehandlung

- Verhältnis zwischen dem Gebot der Gleichbehandlung aller Parteien und dem Erfordernis der Beschränkung der Akteneinsicht auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
- rechtswidrige Gewährung an alle?
- in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren mit Konkurrenten und Auftraggeber jedenfalls „Ungleichbehandlung“



Rechtsschutz

- Verweigerung durch Verfahrensordnung – Bekämpfung im Wege der Enderledigung
- Bescheid, wenn aus Rechtsschutzgründen geboten (kein anhängiges Verfahren, keine Parteistellung)
- Bekämpfbarkeit der Gewährung der Akteneinsicht durch den in seinen Geheimhaltungsrechten verletzten Dritten (VfGH E 1025/2018: Verletzung im Recht auf Ausnahme von der Akteneinsicht gemäß § 17 Abs. 3 AVG auch bei „positiver“ Enderledigung)
- Wenn nicht Gegenstand einer selbständig bekämpfbaren Entscheidung, dann Feststellung der Verletzung durch Verwaltungsgericht; Problem für Dritte ohne Parteistellung
- Entscheidung über die Gewährung ist vollzugstauglich – aufschiebende Wirkung möglich



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Clemens Mayr

VW
GH